

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Drucksache 19/3192

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3192 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 lit. b erhält folgende neue Fassung:

„Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den in Absatz 1 sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung genannten Auftragswerten gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Entlohnung nach § 9 dieses Gesetzes für alle zu vergebenden öffentlichen Aufträge. Die Wertgrenzen nach Absatz 1, Unteraufträge nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6c sowie nach den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung stehen der Anwendung der Tariftreueverpflichtung nicht entgegen; diese findet ab einem Wert des Auftrags und des Unterauftrags von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Anwendung.“

2. In Nr. 4 wird ein neuer lit. d eingefügt:

„d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sind die besonderen Umstände von jungen, kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.“

3. Nach Nr. 4 wird eine neue Nr. 5 wie folgt eingefügt:

„§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe, Bestbieterprinzip“

b) Der bisherige Text wird zum Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Fall der transparenten Forderung von Eigenerklärungen fordert der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nach Wertung der Teilnahmeanträge oder der Angebote die Nachweise von dem/den Unternehmen an, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen bzw. die für den Zuschlag vorgesehen sind. Er setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung. Versäumt ein Unternehmen die Einreichung innerhalb der gesetzten Frist, gelten die §§ 56 und 57 VgV bzw. §§ 41 und 42 UVgO entsprechend.“

4. Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 6 bis 9.

5. Die bisherige Nr. 7, nunmehr Nr. 8, wird wie folgt geändert:

In lit. a werden die Worte „ab 1. Januar 2026“ ersetzt durch die Worte „ab Inkrafttreten dieses Gesetzes“.

6. Die bisherige Nr. 8, nunmehr Nr. 9, wird aufgehoben.

7. Die bisherige Nr. 9 bleibt nunmehr Nr. 9 und wird wie folgt geändert:

In lit a sublit. bb wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Außerdem wird zwischen „(ohne Umsatzsteuer).“ und „Dabei hat...“ ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Dies gilt nicht für die Tariftreue gem. § 9 Absatz 1 Nummer 2, die ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtend mit Unterauftragnehmern oder Verleihern von Arbeitskräften zu vereinbaren ist.“

Begründung

Zu 1.:

Die Änderung soll eine Umgehung der Vorschriften bei Unteraufträgen ausschließen. Außerdem wird die missverständliche Formulierung „unabhängig von der Höhe des Auftragswerts“ gestrichen, da zuvor ein Auftragswert von 1.000 Euro für die Anwendung der Tariftreueverpflichtung explizit genannt wird.

Zu 2.:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verfügen häufig nicht über die gleichen personellen, finanziellen oder administrativen Ressourcen wie Großunternehmen. Das schafft mithin Marktzutrittschindernisse für KMU, auch in Berlin. Der neue § 5 Abs. 3 soll öffentliche Auftraggeber daher verpflichten, bei der Ausgestaltung der Eignungsanforderungen die strukturellen Besonderheiten von KMU und jungen Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Die Regelung entspricht den Zielsetzungen des Senats, KMU stärker an Ausschreibungen zu beteiligen. Eine

ähnliche Regelung auf Bundesebene. Berlin kann insoweit als Vorreiter auf Landesebene fungieren.

Zu 3.:

Durch die grundsätzliche Anforderung der Nachweise nur von den Bestbietern werden Vergabeverfahren beschleunigt und Unternehmen von unnötigem bürokratischem Aufwand entlastet. Der Grundgedanke wird bereits heute von der vergaberechtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen bestätigt. Die Klausel schafft insoweit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Infolge der Einfügung der neuen Regelung wird die Überschrift des § 6 angepasst und es erfolgt eine Gliederung des Paragraphen in zwei getrennte Absätze.

Zu 4.:

Durch die Einfügung einer neuen Nummer verschieben sich die nachfolgenden Nummerierungen entsprechend.

Zu 5.:

Klarstellung, dass diese Gesetzesänderung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht jedoch rückwirkend gelten soll.

Zu Nr. 6.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nr. 3 lit. c.

Zu. 7.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung zu 1. Die Rückausnahme für die Tariftreue-Wertgrenze von 1.000 Euro wird auch in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6c BerlAVG ausdrücklich aufgenommen, damit die entsprechende Verpflichtung vereinbart werden muss und kontrolliert werden kann.

Berlin, 16. Juni 2026

Stettner Melzer Schaal
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Stroedter
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse

Fassung Drucksache 19/3192	Geänderte Fassung
Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)
§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich	§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich
<p>[...] (2) Abweichend von den in Absatz 1 sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung genannten Auftragswerten gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Entlohnung nach § 9 dieses Gesetzes für alle öffentlichen Aufträge. Die Wertgrenzen nach Absatz 1 sowie nach den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung stehen der Anwendung der Tariftrueverpflichtung nicht entgegen; diese findet ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer unabhängig von der Höhe des Auftragswertes Anwendung. [...]</p>	<p>[...] (2) Abweichend von den in Absatz 1 sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung genannten Auftragswerten gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Entlohnung nach § 9 dieses Gesetzes für alle <u>zu vergebenden</u> öffentlichen Aufträge. Die Wertgrenzen nach Absatz 1, <u>Unteraufträge nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6c</u> sowie nach den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung stehen der Anwendung der Tariftrueverpflichtung nicht entgegen; diese findet ab einem <u>Wert des Auftrags und des Unterauftrags von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Anwendung</u>. [...]</p>
§ 5 Berücksichtigung mittelständischer und anderer besonderer Interessen	§ 5 Berücksichtigung mittelständischer und anderer besonderer Interessen
<p>(1) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nach Maßgabe des § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber sollen geeignete junge, kleine und mittlere Unternehmen, Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe</p>	<p>(1) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nach Maßgabe des § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber sollen geeignete junge, kleine und mittlere Unternehmen, Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe</p>

<p>bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.</p>	<p>bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.</p> <p><u>(3) Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sind die besonderen Umstände von jungen, kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe, <u>Bestbieterprinzip</u></p>
<p>Erscheint bei der Vergabe von Leistungen ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieses Angebotes vom Bieter Aufklärung, insbesondere durch Anforderung der Kalkulationsunterlagen.</p>	<p>(1) Erscheint bei der Vergabe von Leistungen ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieses Angebotes vom Bieter Aufklärung, insbesondere durch Anforderung der Kalkulationsunterlagen.</p> <p><u>(2) Im Fall der transparenten Forderung von Eigenerklärungen fordert der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nach Wertung der Teilnahmeanträge oder der Angebote die Nachweise von dem/den Unternehmen an, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen bzw. die für den Zuschlag vorgesehen sind. Er setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung. Versäumt ein Unternehmen die Einreichung innerhalb der gesetzten Frist, gelten die §§ 56 und 57 VgV bzw. §§ 41 und 42 UVgO entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Mindeststundenentgelt, Tariftreue</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Mindeststundenentgelt, Tariftreue</p>
<p>(1) [...]</p>	<p>(1) [...]</p>

<p>3. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde ab dem 1. Januar 2026 in Höhe von 14,84 Euro brutto sowie ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 15,58 Euro brutto zu entrichten. [...]</p>	<p>3. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde <u>ab Inkrafttreten dieses Gesetzes</u> in Höhe von 14,84 Euro brutto sowie ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 15,58 Euro brutto zu entrichten. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Umweltverträglichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Umweltverträglichkeit</p>
<p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.</p>	<p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.</p>
<p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Anforderungen nach § 10 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. <u>Hierbei sind grundsätzlich Erklärungen über die Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen, nicht jedoch Nachweise vor Auftragserteilung einzuholen.</u> Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.</p>	<p>(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Anforderungen nach § 12 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Vertragsbedingungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Vertragsbedingungen</p>
<p>(1) [...] 6. [...] c) der betreffende Unterauftrag unterschreitet im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Dabei hat der jeweils</p>	<p>(1) [...] 6. [...] c) der betreffende Unterauftrag unterschreitet im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). <u>Dies gilt nicht für die Tariftreue</u></p>

<p>einen Auftrag weiter Vergebende die jeweilige nachweislich dokumentierte Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen. [...]</p>	<p><u>gem. § 9 Absatz 1 Nummer 2, die ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtend mit Unterauftragnehmern oder Verleihern von Arbeitskräften zu vereinbaren ist.</u> Dabei hat der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweilige nachweislich dokumentierte Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen. [...]</p>
---	--